

Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford.

für Stadt



und Land

Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83.
Postfachkonto Hannover 5796.

Die Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: 1/4 jährlich 2,40 M., bei Postbezug 2,40 u. Bestellgeld.

Ausgabe B: m. „Aus großer Zeit“ 45 Pf. mehr. Preis der 1. Spalt. Kleinzeile f. Stadt u. Landkreis Herford, Deynhagen u. Umf. Nehme 20 Pf. sonst 30 Pf. Reklamen die Zeile 1 M.

General-Anzeiger f. Stadt u. Landkreis Herford

Amflicher Anzeiger f. Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 5

Herford, Montag, den 7. Januar

1918

Englands Kriegsziele.

Eine Rede des englischen Ministerpräsidenten.

Herford, 6. Jan. Neuer übermittelt den Text einer Rede Lord Georges. Lord George betont ausdrücklich, daß diese Rede das Ergebnis von Besprechungen mit Vertretern der Arbeiterpartei, ferner mit Asquith und Grey und mit einigen Vertretern der großen Kolonien sei. Er behauptete, daß er mit seiner Rede nicht nur die Meinung der Regierung wiedergebe, sondern die des gesamten britischen Kaiserreiches. Lord George sagt: Die Vernichtung Deutschlands und des deutschen Volkes war niemals unsere Absicht. Mit dem größten Widerstreben und durchaus unvorbereitet wurden wir in diesen Krieg getrieben. Wir mußten an dem Krieg teilnehmen oder passiv zusehen, daß Europa unterginge und daß brutale Gewalt über das Recht und die internationale Gemeinschaft hinweggetragen würde. Es ist nur unsere Absicht, Deutschlands Hoffnung auf die militärische Vorherrschaft zu zerstören und nicht zusehen, daß Deutschland sich mit allen Mitteln der Vernichtung der Welt widmet. Ebenjowenig kämpfen wir, um Oesterreich-Ungarn zu vernichten, oder die Türkei ihrer Hauptstadt oder ihrer Länder in Kleinasien zu berauben, ebenjowenig führen wir den Krieg, um die Verfassung Deutschlands zu zerstören. Unsere Auffassung ist es, daß die Annahme eines wahrhaft demokratischen Systems durch Deutschland, der Beweis sein würde, daß der alte Geist militärischer Vorherrschaft in diesem Krieg vernichtet sei. Die Frage, ob auf demokratischer Grundlage ein Frieden zu schließen sei, muß das deutsche Volk selbst entscheiden. Am 25. Dezember 1917 gab Graf Gernin i. m. k. Oesterreich-Ungarn eine Erklärung ab, die bedauerlich unbestimmt ist. Er hat erklärt, die Zentralmächte hätten nicht die Absicht, sich gewalttätig eines der besetzten Gebiete zu bemächtigen, oder irgend eine Nation ihrer Unabhängigkeit zu berauben. Bedeutet diese Erklärung, daß Belgien, Serbien, Montenegro und Rumänien ebenso unabhängig und frei in der Bestimmung ihres eigenen Schicksals sein sollen wie Deutschland, bedeutet sie, daß jede Einschränkung und jede Beschränkung auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet sich nicht mit der Würde eines freien Volkes vereinigen läßt? Wir müssen das wissen, denn Gleichberechtigung unter den Nationen ist eins der grundlegenden Prinzipien für die Engländer und die Alliierten diesen Kampf auskämpfen. Wiederherstellung des Schadens in Belgien wurde in der Erklärung nachdrücklich zugewiesen, und der Rest des sogenannten Ansehens der Zentralmächte ist eins vollkommenes Zurückweichen von Konzeptionen. Im einem Punkte ist die Erklärung deutlich: Unter keinen Umständen will Deutschland auf seinen Wunsch zur Wiederherstellung seiner Kolonien verzichten.

Vor der Friedensverhandlung eröffnet werden, müssen die Zentralmächte sich vollständig der Situation beugen. Die erste Forderung, die von der englischen Regierung und ihren Verbündeten gestellt wird, ist die vollkommene Wiederherstellung Belgiens und Oesterreichs für seine verlorene Ehre und Freiheit.

Es ist nur das Verlangen, daß die große Verletzung des Völkerrechts in Europa, so weit es geht, wieder gut gemacht werden muß. Das Völkerrecht muß anerkannt werden, indem das Unrecht wieder gut gemacht wird. Dann kommt an die Reihe die Wiederherstellung Serbiens, Montenegros, der besetzten Teile Frankreichs, Italiens und Rumaniens.

Eine vollkommene Zurückziehung der fremden Gewalt und Begünstigung des Unrechts sind die fundamentalen Bedingungen für einen dauerhaften Frieden.

den. Wir werden die französische Demokratie bis in den Tod unterstützen, in ihrem Wunsch, das Unrecht von 1914 wieder gut zu machen, durch das die Millionen von Frankreich losgerissen und dem deutschen Reich einverleibt wurden, ohne daß irgendwelchen Wünschen der Bevölkerung Rechnung getragen wurde. Bevor diese Wunde nicht geheilt ist, kann ein gesunder Zustand nicht entstehen. Die russische Politik hat während der Revolution in viele Phasen durchgemacht, daß man sein Urteil darüber aussprechen muß, wie die Lage sein sollte, wenn über die Bedingungen des europäischen Friedens endgültig verhandelt wird. Rußland wollte Serbien schützen gegen den Anschlag auf seine Unabhängigkeit. Diese edelmütige Tat führte nicht nur Rußland in den Krieg, sondern auch Frankreich. Auf diesen Entschluß Frankreichs folgte der deutsche Einfall in Belgien, und dieser Raub brachte uns in den Krieg. Die heute regierenden Russen führen nun ohne die Länder, die bisher mit ihnen zusammengefallen, Unterhandlungen über einen Sonderfrieden mit dem gemeinsamen Feind. Ich mache Rußland keine Vorwürfe und konstatiere die Tatsache, um zu zeigen, warum England nicht verantwortlich gemacht werden kann für Beschlüsse, die ohne sein Mitwissen getroffen wurden, aber die es nicht um Rat gefragt wurde und für die seine Hilfe nicht erbeten wurde. Niemand, der die Absichten Frankreichs gegenüber Rußlands kennt, kann auch nur einen Augenblick an seinem wahren Ziele zweifeln, daß mit Friedensarbeiten Rußland irre führen will.

Es hat niemals die Absicht, eine der jetzt besetzten russischen Provinzen zurückzugeben. Unter dieser oder einer anderen Form sollen diese Provinzen in Zukunft tatsächlich einen Teil Frankreichs bilden. Die übrigen Teile des russischen Volkes sollen durch schlingende Absichten irre geführt werden, oder sie in eine Lage wirtschaftlicher und politischer Sklaverei gegenüber Deutschland führen. Die Demokratie Englands erklärt bis zum letzten Augenblick, an der Seite der Demokratie Frankreichs und Italiens und aller unserer Verbündeten kämpfen zu wollen. Wenn jedoch die jetzt regierenden Russen unabhängig von den Alliierten vorgehen wollen, so besitzen wir keine Mittel, das zu hemmen und die Katastrophe zu verhindern, die zweifellos über Rußland hereinbrechen wird. Obgleich wir der gleichen Meinung sind wie Wilson, daß ein Auseinanderreißen Oesterreichs nicht zu unseren Kriegszielen gehören darf, so glauben wir trotzdem, daß die Selbstregierung auf demokratischer Grundlage allen Oesterreich-Ungarischen Nationalitäten gewährt werden muß, die diese schon so lange und so leidenschaftlich gefordert haben. Geschieht das nicht, dann ist es unmöglich, auf diesen Teile Europas die Ursachen zu entfernen, die bereits so lange den Frieden Europas bedrohen. Aus demselben Grunde glauben wir, daß die Forderung auf Vereinigung aller Völker und Sprachgenossen befriedigt werden muß, und daß auch gegen die Rumänen in Oesterreich gleiche Gerechtigkeit geübt werden muß. Wir haben auch nichts dagegen, daß das türkische Reich mit türkischer Rasse Konstantinopel als Hauptstadt behält, aber die Verbindung zwischen dem Schwarzen Meer und dem Mittelmeer muß neutralisiert und internationalisiert werden. Nach unserer Meinung muß auch Armenien, Arabien, Mesopotamien und Syrien das Recht der Anerkennung ihrer gebürtigen nationalen Bedürfnisse erhalten werden. Ueber die

deutschen Kolonien.

habe ich zu wiederholten Malen erklärt, daß hierüber auf einer Konferenz entschieden werden muß, und daß hier an erster Stelle mit den Wünschen und Interessen der Eingeborenen gerechnet werden muß. Kein einziges dieser Gebiete wird von Europäern bewohnt. Ausschlaggebend in beizartigen Fällen muß sein, daß die Bewohner unter eine Kontrolle und eine Verwaltung gestellt werden, die für die Welt annehmbar ist und es unmöglich macht, daß diese Länder von europäischen Kapitalisten und Regierungen ausgebeutet werden. Die Erklärung der Deutschen, daß die Eingeborenen durch ihre militärische Exzesse im Krieg ihre Unabhängigkeit an Deutsch-

land bewiesen hätten, daß sie geschlossen hätten, unter allen Umständen bei Deutschland bleiben zu wollen, gilt nicht für die deutschen Kolonien im allgemeinen, sondern lediglich für eine, und auch in diesem Falle — ich meine Deutsch-Ostafrika — handelt es sich im Grunde nicht um die Bevölkerung, sondern nur um eine kleine kriegerische Kaste, aus der die Askari und andere Soldaten rekrutiert werden.

Deutschland verband sich mit dieser Kaste, indem es ihr eine bevorrechtigte Stellung gegenüber der großen Masse der Eingeborenen einräumte und auf diese Weise die Askari in die Lage versetzte, die Bevölkerung zu beherrschen. Die Art, wie Deutschland die eingeborene Bevölkerung in seinen Kolonien behandelte, läßt seine Furcht erklären, das Schicksal seiner Kolonien dem Wunsch der Eingeborenen zu unterwerfen.

Schließlich muß die Wiederherstellung der Schäden gefordert werden, die durch die Verletzung des Völkerrechts verursacht wurden. Die Friedenskonferenz darf unsere Seelen nicht vergessen, und die Dienste, die sie geleistet haben, und die Gutmenschen, die sie am der Freiheit willen erdulden mußten. Es ist von größter Wichtigkeit, daß ein Friede zustande kommt, der nicht die Gefahren eines zukünftigen Krieges in sich trägt. Manche Schwierigkeiten werden wohl zurückbleiben bei den zukünftigen Regelungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden nach dem Ende des Krieges äußerst schwierig sein, da die gesamte menschliche Kraftleistung auf die Kriegsführung eingestellt wurde. Es wird in der Welt ein Mangel an Rohmaterialien eintreten, und es ist unvermeidlich, daß die Länder, die über diese Rohmaterialien verfügen, zunächst ihren Freunden helfen werden. So lange die Möglichkeit eines Konfliktes unter den Völkern fort dauert und der Krieg als einziges Mittel gilt, diese Streitigkeiten aus der Welt zu schaffen, müssen Völker unter dem Druck leben, hier und da in die Möglichkeit des Krieges gezogen zu werden. Das niederdrückende Gewicht der modernen Bewaffnung, das zunehmende Ansehen der militärischen Dienstpflicht sind Schläge für unsere Kultur. Deshalb glauben wir, daß ein energischer Versuch gemacht werden muß, eine internationale Regelung zur Lösung der internationalen Konflikte zu treffen, die an Stelle des Krieges treten muß. Wenn man uns fragt, warum wir kämpfen, dann antworten wir, wie wir es oft getan haben: Wir kämpfen für einen gerechten und dauerhaften Frieden und glauben, daß die Bedingungen erfüllt sein müssen, bevor wir auf einen dauernden Frieden hoffen können. Die Gerechtigkeit der Verträge muß garantiert werden. Die territoriale Regelung muß auf das Recht der Selbstbestimmung der Völker begründet werden. Wir müssen darnach streben, durch Errichtung einer internationalen Körperschaft die Kämpfe zu vermeiden und damit die Möglichkeit des Krieges zu verkleinern. Unter diesen Bedingungen wird dem britischen Reich der Friede, um welches Ziel wir streben, und die Völker des britischen Reiches bereit, noch größere Opfer zu bringen als bisher.

Unverantwortliche Schwärzereien über Ludendorff.

Kritik.

Wb. Berlin, 6. Jan. Die in mehreren Zeitungen verbreitete Nachricht, daß das Entlassungsgeheiß des Generals Ludendorff vorliege, entspricht nicht den Tatsachen.

Es ist tief bedauerlich, daß einige Blätter — zum Teil in höchst sensationeller Aufmachung wie z. B. der Gannow-Kurier — von dem Schwärz über Ludendorff und Hindenburg, das an gewissen Stammtischen umging, Notiz genommen haben. Die erste und sich ihrer Verantwortung bewußte Presse hat das frevelhafte Gerücht nicht wieder gegeben. Die Blätter, die der Verbreitung jener Nachricht zu Grunde lagen, sind natürlich nicht schwarz zu ernten.

Trotz auf dem Wege nach Brest-Litowsk.

Wb. Berlin, 6. Jan. Der Hauptausschuß des Reichstages hat heute erst um 12 Uhr zusam-

men, da vorher noch Verhandlungen der Parteiführer mit der Regierung stattfanden. Des Reichstages Graf Hertling war nicht erschienen, wohl aber Reichstagssekretär Graf Nordern, der für die Dauer der Krankheit des Herrn v. Bahr mit der Stellvertretung des Reichstages betraut ist; ferner Unterstaatssekretär des Auswärtigen Amtes, Freiherr von dem Busche, und der Leiter der Reichskasse, v. Radowiz. Unterstaatssekretär Freiherr von dem Busche gab folgende Erklärung ab:

Der Herr Reichstagspräsident hat gestern die Information der russischen Presse zurückgewiesen, daß wir uns in illoyaler Weise unserer Zusage betreffend das Selbstbestimmungsrecht der Völker entziehen wollten. Im Anschluß an diese Erklärung stelle ich im ausdrücklichen Auftrag des Herrn Reichstages das Folgende fest:

Der Standpunkt des Herrn Reichstages zu dem Selbstbestimmungsrecht der Völker bleibt unverändert; aber dieser Standpunkt darf keine Deutung finden, die lediglich von den Interessen der Entente eingegeben ist. Die in der neutralen Presse veröffentlichte Darstellung, als ob die russischen Delegierten den deutschen Vorschlag vom 28. Dezember als undiskutierbar abgewiesen hätten, ist tatsächlich unrichtig. Die russischen Delegierten haben zwar Bedenken gegen die von uns vorgeschlagene Formulierung erhoben, sich indes ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß über diese Formulierung in einer Kommission weiterverhandelt werden sollte, um eine Verständigung herbeizuführen. Zwischen unseren und den russischen Delegierten war vereinbart, daß die Fortsetzung der Verhandlungen auch über die streitig verbleibenden Punkte am 5. Januar in Brest-Litowsk erfolgen sollte. Unsere Verbündeten haben unter diesen Umständen mit uns einmütig den Vorschlag der Russen nach Veränderung des Verhandlungsortes abgelehnt.

Inzwischen ist uns von Brest-Litowsk folgendes Telegramm zugegangen:

Am 4. Januar, 10 Uhr abends, ist hier in Uebereinstimmung das folgende Hughes-Telegramm aus Petersburg eingetroffen:

An die Herren Vorsitzenden der vier verbündeten Mächte!

Die Verlegung der Verhandlungen auf neutrales Gebiet entspricht den erreichten Stadien der Verhandlungen. In Anbetracht der Ankunft Ihrer Delegationen am frühesten Orte der Verhandlungen wird unsere Delegation zusammen mit dem Volkskommissar für ausw. Angelegenheiten, Trozki morgen nach Brest-Litowsk fahren in der Uebereinstimmung, daß eine Verständigung über die Verlegung der Verhandlungen auf neutralem Boden keine Schwierigkeiten machen wird. Die russische Delegation.

Inzwischen ist mit den in Brest-Litowsk mit Vollmacht beauftragten Vertretern der Ukraine in befriedigender Weise verhandelt worden. Weitere tatsächliche Mitteilungen können von seiten der Regierung nicht gemacht werden.

Es heißt also zunächst den weiteren Gang des Ereignisses mit Ruhe abzuwarten. Die Regierung erklärt, sie könne vorläufig weitere tatsächliche Mitteilungen nicht machen. In der Tat ist ja noch alles in Fluss. Gegenüber dem Aufstehen aller möglichen Gerüchte, für die der Boden jetzt naturgemäß recht günstig ist, ist es anstehend, kaltes Blut zu bewahren. Daß zum Beispiel die Alldeutschen vorzeitig gejubelt haben, indem sie bezogen ein Scheitern der Friedensverhandlungen mit Rußland, zum mindesten ein Versagen von der Erklärung des 25. Dezember zu erwarten hoffen, beweist z. a. auch der Umstand, daß der russische Volkskommissar für auswärtige Angelegenheiten Trozki auf dem Wege nach Brest-Litowsk ist. Er

Wollte schließlich jeder mit der russischen Delegation zusammenkommen, doch in jedem, wenn er von vornherein wusste, dass ein weiteres Verhandeln zwecklos sei. Unterstaatssekret. Freiherr v. dem Busche hat erklärt, dass der Standpunkt des Reichstages bei dem Selbstbestimmungsrecht der Völker unverändert bleibe, dass er also den Standpunkt vom 23. Dezember weiter einnehme. Wie die Regierung, so bleibt auch die Reichstagsmehrheit auf ihrem Standpunkt. In diesem Zusammenhang hatten wir es für notwendig, dem Gerede entgegenzutreten, dem wir in einigen, allerdings wenigen Blättern begegnet, dass eine Ungruppierung der Parteien wegen der West-Baltischer Vorgänge ins Bereich des Wahrscheinlichen gerückt sei. Hierbei ist lediglich der Wunsch der Vater des Gedankens.

Eine Feststellung des Verbundes.

Mit. Prek-Litovsk, 6. Jan. Gestern abend ist folgender Beschluss gefasst worden:
An die russische Delegation, zu Händen ihres Vorsitzenden Herrn Joffe in Petersburg.

In ihrer Antwort auf die Vorschläge der russischen Delegation hatten die Delegierten des Verbundes am 26. Dezember 1917 in Prek-Litovsk gewisse Beschlüsse für den Abschluss eines vorläufigen allgemeinen Friedens aufgestellt. Zur Vermeidung einer einseitigen Feststellung dieser Beschlüsse dieser Beschlüsse ausdrücklich davon abhängig gemacht, dass sich sämtliche jetzt am Kriege beteiligten Mächte innerhalb einer angegebenen Frist ausnahmslos und ohne jeden Rückhalt zur genauesten Beobachtung der alle Völker in gleicher Weise bindenden Bedingungen verpflichten. Nach Zustimmung der vier verbündeten Delegationen war darauf von der russischen Delegation eine zehntägige Frist angesetzt worden, innerhalb welcher die anderen Kriegführenden sich mit den in Prek-Litovsk aufgestellten Grundförmeln eines sofortigen Friedens bekannt machen und über den Anschluss an die Friedensverhandlungen entscheiden sollten.

Die Delegierten der verbündeten Mächte stellten fest, dass die zehntägige Frist bis zum 4. Januar 1918 abgelaufen und von keinem der anderen Kriegführenden Mitteilung über den Anschluss zu den Friedensverhandlungen bei ihnen eingegangen ist.

Die Vorsitzenden der verbündeten Delegationen:
v. d. Rühlmann für Deutschland,
Graf Czernin für Österreich,
Poyas für Bulgarien,
Kessensky für die Türkei.

Verstärkung Aufstellung

vom Selbstbestimmungsrecht.

Mit. Berlin, 6. Jan. Über die Regierungsaufstellung hinsichtlich der Beilegung der deutsch-russischen Differenzen in der Frage des Selbstbestimmungsrechts für die Ostgebiete erhält die B. Z. von einseitiger Seite Mitteilungen, denen zu entnehmen ist: Der Reichskanzler hält nach den Abgerundeten inwischen gegebenen Aufstellungen nach wie vor fest an der völlig lokalen Durchführung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, denen in den besetzten Gebieten die volle Freiheit der Abstimmung gewährt werden soll. Diese Abstimmung kann und braucht erst stattzufinden, nachdem die Gebiete vor unseren Truppen geräumt sind. Voraussetzung für die Abstimmung durch unsere Truppen ist allerdings die vorhergehende Demobilisierung der russischen Kräfte. Es ist also auch die Darstellung unrichtig, dass die Selbstbestimmung unter dem Druck der deutschen Waffen stattfinden soll.

Verhandlungen mit der ukrainischen Regierung.

Mit. Berlin, 6. Jan. Freitag und Sonnabend fanden in Prek-Litovsk unterbrochene Besprechungen mit der ukrainischen Regierung statt, die einen bescheidenen Verlauf nahmen.

Besprechungen bei Kaiser.

Berlin, 6. Jan. (Mitgl.) G. M. der Kaiser hat vormittags den Vortrag des Kriegsministers und den Generalkabinettsrat. Ferner empfing der Kaiser zur Meldung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsministeriums Freiherrn von Stein, die Unterstaatssekretäre im Reichswirtschaftsamt Dr. von Göppert und Dr. Caspar, den Ministerialdirektor Dr. von Cresselt vom Ministerium für Handel und Gewerbe, den bulgarischen General Protogeroff und Dr. Tschischoff. Zur Frühstückstafel bei deren Majestäten waren geladen: kaiserlicher und königlicher Hofkammerpräsident Prinz Solms, osmanischer Botschafter Ahmed Zai, bulgarischer Botschafter Nizoff, General Protogeroff, Dr. Tschischoff, Fürst von Bedel, Unterstaatssekretär Freiherr von dem Busche, Einführer des diplomatischen Korps von Österreich.

Bericht des Hauptquartiers.

Mit. Großes Hauptquartier, 5. Januar.

Westlicher Kriegshauptquartier.

An der flandrischen Front blüht von Ypern, in einzelnen Abschnitten zwischen Geerpe und Somme sowie in der Gegend von Douvrou und St. Mihiel entwickelten sich zeitweilig lebhafteste Feuerkämpfe. An der übrigen Front blieb die Artilleriekämpfe auf Stützpunkten beschränkt.

Östlich von Bullecourt hatte eine gewaltige Gekämpfung seinen Erfolg und brachte eine größere Anzahl gefangener Engländer ein.

Ostlicher Kriegshauptquartier.

Nichts Neues.
Mazedonische Front.
Keine wesentlichen Ereignisse.

Italienische Front.

Zwischen der Brenta und dem Montello tobte das Artilleriefeuer vorübergehend auf.

Der Ost-Generalkommandant: Ludendorff.

Mitteilungsbericht.

Mit. Berlin, 5. Jan. Von den Kriegshauptquartieren nichts Neues.

Mit. Großes Hauptquartier, 6. Januar.

Westlicher Kriegshauptquartier.

Die Feuerstärke blieb meist gering. Die feigere sich vorübergehend an verschiedenen Stellen der Front im Zusammenhang mit Erkundungsgeschießen.

Französische Vortöße in der Champagne wurden im Kesselfeld abgewiesen. Bei Zubincourt und nordöstlich von Abcourt brachten eigene, nach Feuerbereitschaft durchgeführte Unternehmungen ebenso wie ein überraschender Einbruch in die feindlichen Linien westlich von Zubincourt zahlreiche Gefangene und einige Maschinengewehre als Beute ein.

Im Walde von Nilly versuchten die Franzosen zweimal vergeblich, in unsere Gräben einzubringen.

Am 4. und 5. Januar wurden im Kesselfeld und von der Erde aus 15 feindliche Flugzeuge und 4 Gefesselte abgeschossen.

Westlicher Kriegshauptquartier.

Nichts Neues.

Mazedonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Italienische Front.

Beiderseits der Brenta, im Tonzogebiet und am Montello zeitweilig Artilleriekämpfe.

Der Ost-Generalkommandant: Ludendorff.

Mitteilungsbericht.

Mit. Berlin, 6. Jan. Schönte Geschäftstätigkeit an der flandrischen Front südlich der Geerpe und auf dem Westufer der Meuse.

Von den anderen Kriegshauptquartieren nichts Neues.

Der Wiener Bericht.

Wien, 5. Jan. Amtlich wird gemeldet:
Westlicher Kriegshauptquartier.
Waffenstillstand.

Italienischer Kriegshauptquartier.

Die Geschäftstätigkeit blieb auf zeitweiliges Artilleriefeuer beschränkt.

Der Ost-Generalkommandant.

Wien, 6. Jan. Amtlich wird gemeldet:

Westlicher Kriegshauptquartier.

Waffenstillstand.

Italienischer Kriegshauptquartier.

Auf der Hochfläche von Asiago, im Gebiet des Monte Molone, des Monte Tomba und des Montello entwickelten sich zeitweilige Artilleriekämpfe.

Der Ost-Generalkommandant.

Der K-W-Bericht.

Mit. Berlin, 5. Jan. (Mitgl.) Im östlichen Westfrontal sind durch unsere U-Boote 21 000 deutsche Gefangenen vernichtet worden. Sämtliche Schiffe waren schwer beschädigt und teilweise zerstört bis auf einen unter starker Sicherung. Ein tiefseeschnelles, bewaffneter, großer Zerstörer, der Kurs aus Genua hatte, wurde aus einem starken, durch viele Fischdampfer und schnelle U-Boote gesicherten Geleitzug herausgeschleudert.

An dem Gefolge, das unter schwersten Umständen erlangen und darum umso anerkennenswerter ist, war in erster Linie ein kleines U-Boot beteiligt, das unter der schnellen Führung seines Kommandanten Oberleutnant zur See, Steinbock, im Dezember d. J. durch schnelles Arbeiten in drei Unternehmungen insgesamt 22 500 Tonne vernichtet hat.

Der Ost-Generalkommandant der Marine.

Herford und Minden-Ravensberg.

7. Januar.

Das Eisenkreuz an Herford.

Für Tapferkeit vor dem Feinde erhielt das Eisenkreuz der Musketier Heinz, Epping, Sohn des Juvalliden Heinrich Epping, Remtormauerstraße 19, hierzuland.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe ist dem Intendanten R. Mehl hier verliehen.

Der Postanweisungsbefehl für Kriegsgesangene mit Auslassung ist von der Schweiz vom 1. Januar ab eingeführt worden. Postanweisungen an die Oberpostkontrolle in Bern für deutsche Kriegsgefangene in Russland können deshalb vorläufig bei den deutschen Postämtern nicht angenommen werden. Postanweisungen für diese Gefangenen sind jetzt nur auf dem Wege über das schwedische Postamt in Malmö zulässig.

gl. Beschlagnahme von Sachpapieren. Durch die Beschlagnahme Nr. Pa. 1600/11. 17. M. M. vom 5. Januar 1918 ist die Beschlagnahme aller Mengen von Papier zur Herstellung gelebter Papierfäden (Sachpapier) angeordnet. Die Beschlagnahme umfasst Veräußerung und Verarbeitungsverbod. Vom 20. Januar 1918 ab darf die Veräußerung und Verwertung von Papierfäden nicht

gegen einen Bezugsschein der Reichsdruckerei, Berlin, erfolgen. Die Verarbeitung von beschlagnahmtem Sachpapier zur Herstellung gelebter Papierfäden von mehr als 3000 qm Sachflächeninhalt bleibt zulässig. Der genaue Wortlaut der Beschlagnahme ist von der „Herforder Zeitung für Stadt und Land“ am Sonnabend veröffentlicht.

Die Hilfsdienstpflichtigen in der Stadt Herford haben sich persönlich im Rathaus, Zimmer Nr. 110, zu melden und zwar von Mittwoch, dieser Woche ab. Näheres wird morgen in der Herforder Zeitung für Stadt und Land veröffentlicht.

Eingekerkerte Verkaufszeit. Um Rohlen und Bicht zu sparen, hat die Polizeiverwaltung angeordnet, dass die Läden von heute ab bis auf Weiteres nur von 9 bis 5 Uhr offen gehalten werden dürfen. Lebensmittelhandlungen bis 6 Uhr.

Sonnabends ist Geschäftsschluss auf 7 Uhr festgesetzt.

Verbotene und erlaubte Sohlenschonner. Die Sohlenschonner-Gesellschaft macht dankbar aufmerksam, dass der Vertrieb der Sohlenschonner und Sohlenschonnerbehalter vom 1. Januar an verboten ist, inwieweit sie nicht aus feinem Material oder Bodenleder ausgefertigt sind und nicht eine Stärke von mindestens 2 Millimeter besitzen. Nur der Vertrieb solcher Sohlenschonner ist noch bis zum 28. Februar gestattet unter der Bedingung, dass die Kleinfabrikanten für das Stück bei einer Länge von 2-3 Zentimeter 4 Pf., bei einer Länge von mehr als 3 Zentimeter 5 Pf. nicht überschreiten. Aufwendungen für Verpackung, Kartons und ähnliches dürfen nicht besonders berechnet werden.

Verpflegung der Reisenden auf größeren Bahnhöfen. Der Minister öffentlicher Arbeiten hat die Eisenbahndirektionen angewiesen, dafür zu sorgen, dass auf den Bahnhöfen größerer Bahnhöfe, auf denen Schnell- und Eilzüge nach längerer Fahrt genügenden Aufenthalt haben, für weiterfahrende Reisende Lebensmittel bereitgehalten werden. Unter dem gegenwärtigen Verhältnissen, insbesondere wegen Fortfalls einer großen Anzahl von Speisewagen, sei es dringend nötig, dass von den Bahnhöfen diesem Bedürfnis hinlänglich entsprochen werde.

Herforder Kleinbahnen. Im Monat November 1917 betrugen die Betriebseinnahmen der Herforder Kleinbahnen: aus dem Personenverkehr 17 902,78 M. (Vorjahr 11 569,61 M.), aus dem Güterverkehr 15 767,50 M. (10 839,91 M.), aus den Nebeneinnahmen 184,99 M. (59,57 M.), zusammen 33 855,27 M. (22 469,09 M.). Demnach gegenüber November 1916 mehr: 11 386,18 M. Am Hafen in Bielefeld wurden 2136 Tonnen umgeschlagen, gegen 1046 Tonnen im gleichen Monat des Vorjahres. Bei den Bielefelder Kreisbahnen betrugen die Betriebseinnahmen im Monat November 1917: aus dem Personenverkehr 20 541,02 M. (Vorjahr 11 698,94 M.), aus dem Güterverkehr 10 006,89 M. (5588,80 M.), aus den Nebeneinnahmen 114,26 M. (113,41 M.), zusammen 30 662,17 M. (17 401,15 M.). Demnach gegenüber November 1916 mehr: 13 261 Mark 2 Pf.

Wichtig für wahlfähige Landgemeinden. Das Oberverwaltungsgericht hat im November 1915 verurteilt, dass die Gemeindeverordnetenwahl in Bielefeld bei der letzten Wahl ungültig ist. Die Gemeindeverordnetenwahl und der Kreiswahlspruch des Landkreises Bielefeld hat die Gültigkeit ausgesprochen, während der Bezirksauschuss in Bielefeld dem Antrag auf Ungültigkeitserklärung stattgab. Begründet war der Antrag auf Ungültigkeitserklärung u. a. mit der Behauptung, dass nicht allen Wahlberechtigten die Einsichtnahme der Wahlliste möglich gewesen sei. In der Begründung des Urteils des Bezirksauschusses heißt es u. a.: „Die Behauptung im § 28 der Wahl-, Gemeindeverordnetenwahl, dass während vier Wochen vor dem Wahltermin ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder vor der Einsicht der Wahlberechtigten aufzuliegen ist, ist nach ihrem Zweck dahin zu verstehen, dass letzteren an jedem Tage der Auslegungsfrist die Möglichkeit zur Einsichtnahme gewährt werden muss. Hiergegen ist im vorliegenden Falle nichts vorzubringen. Denn es steht unstrittig fest, dass mindestens an zwei Tagen der Auslegungsfrist Gemeindeglieder, welche in der Wohnung des Gemeindevorstandes die Wahlliste einsehen wollten, wegen dessen Abwesenheit daran gehindert worden sind. Der Gemeindevorstand war verpflichtet, auch während seiner Abwesenheit in geeigneter Weise dafür Vorkehrung zu treffen, dass das den Gemeindegliedern gesetzlich gewährte Recht zur Einsichtnahme ausgeübt werden konnte. In der Unterlassung derartiger Maßnahmen liegt ein wesentlicher Mangel des Wahlverfahrens, der die Ungültigkeit der Wahl zur Folge hat.“

Der Bezirksauschuss beschloss demgemäß und legte die Kosten der Beteiligten zur Last. Die Gemeindeverwaltung legte gegen dieses Urteil Revision beim Oberverwaltungsgericht ein; dieses erklärte aber ebenfalls die Wahl für ungültig und begründete seinen Entscheid u. a. wie folgt: „Unstrittig steht fest, dass einigen Wählern, welche die Liste während der Dauer der Auslegungsfrist einsehen wollten, die Einsichtnahme nicht möglich war, weil der Gemeindevorstand, in dessen Wohnung die Liste auslag, von Hause abwesend war. Diese Tatsache würde anerkennend sein, wenn bekannt gemacht wäre, dass die Liste nur zu bestimmten Tagesstunden zugänglich sei und jene Wähler die Liste zu einer anderen Stunde hätten einsehen wollen, oder aber, wenn sie, sofern die Einsichtnahme nicht auf bestimmte Stunden beschränkt war, sich zu einer nicht angemessenen Zeit in der Wohnung des Gemeindevorstandes eingefunden hätten.“ Keine dieser Voraussetzungen liegt indessen vor. Eine Festsetzung der Stunden für die Einsichtnahme der Liste hat nicht stattgefunden. Als unangemessen aber kann die Zeit nach 6 Uhr nachmittags, zu der jene Wähler nach Angabe der Beteiligten den Versuch gemacht hatten, Einsicht in die Liste zu gewinnen, im Hinblick auf die landlichen Verhältnisse und in Anbetracht des Umstandes, dass Wähler gewisser Berufsstände erst nach Schluss ihrer Arbeit Gelegenheit dazu finden, nicht erachtet werden.“ Der Einwurf, dass der Gemeindevorstand, namentlich in der Angelegenheit, hier beschuldigt sei, dass er nicht hinreichend in der Wohnung sein könne, greift nicht durch,

denn die Auslegung der Liste brauche nicht notwendig im Hause des Gemeindevorstandes zu erfolgen; er könne die Einsichtnahme der Liste auf bestimmte Tagesstunden beschränken, oder er könne auf andere Weise dafür sorgen, dass die Liste auch während seiner Abwesenheit eingesehen werden könne. Demgemäß wurde die Revision der Gemeindeverwaltung zurückgewiesen und ihr die Kosten des Verfahrens zum Oberverwaltungsgericht mit der gesetzlichen Einschränkung auferlegt.

Uternabend. Der Vaterländische Frauenverein veranstaltet am Sonntag einen Uternabend, für den u. a. auch Herr Heidebreder seine Mitwirkung zugesagt hat. Wir begrüßen die Veranstaltung aufs wärmste und wünschen ihr einen vollen Erfolg.

g. Der Verein ehemaliger 15er beschloß in seiner gestrigen gut besuchten Versammlung Kaiser's Geburtstag am 3. Februar im Hotel Vereinshaus zu feiern. Für die Feier wurde ein Lichtbildervortrag in Aussicht gestellt. Der Vorstand wurde beauftragt, aus den zur engeren Wahl bestimmten Vorschlägen eine Fahne für den Verein auszuwählen. Die ausstehenden Vorstandsmitglieder wurden für die Dauer des Krieges wiedergewählt.

g. Theater-Gastspiel. Man schreibt uns: Kommen den Dienstag, 8. Januar, 7½ Uhr abends, gibt die Gellert mit seiner Gesellschaft wieder einen Gastspielabend, der sehr reichhaltig zu werden verspricht. „Die schöne Lärche“, komische Trauungsgeschichte in 3 Akten, von Otto Händing und Ferd. Maltchowski ist das völlig neue Werk betitelt, welches überall wahre Beifallserfolge erringt und auch hier dem Publikum einige vorzügliche Stunden bereiten dürfte. Der Vorverkauf bei Korkamp ist bereits äußerst reg.

Herforder Kleinbahnen.

h. Gundersen, 5. Jan. Dem Musketier Schmidt von hier Nr. 73 ist das Eisenkreuz 2. Klasse verliehen.

Stippische Fürstentümer.

Das Eisenkreuz, 5. Jan. Dr. med. Schiffer in Braunschweig wird am 1. April nach hier übersiedeln.

Silberberg, 5. Jan. Eine fester Freude erlebten in dieser Zeit die Familie Böhm Nr. 20 und Vogt Nr. 92 von hier, indem ihre Söhne aus der französischen Gefangenschaft in die Heimat zurückkehrten. Böhm war am 12. September 1916 in den schweren Kämpfen an der Somme gefangen genommen worden. Infolge der schlechten Behandlung entwich er mit zwei Gefährten am 19. November v. J. und gelangte nach tagelangen Irrfahrten mitten durch die englische Stellung hindurch zu den deutschen Gräben. Hier wurden die drei, welche durch den erlittenen Hunger und die gewaltigen Mühseligkeiten dem Tode nahe waren, mit Jubel empfangen und in gute Pflege genommen. — Vogt war gerade vor einem Jahre in französische Gefangenschaft geraten. Trotz verschiedener Aufforderungen wurde er als Krankesträger nicht freigegeben, bis er jetzt endlich die ersehnte Freiheit erhielt. Auch er beklagt sich bitter über die menschenwürdige Behandlung durch die Franzosen.

Aus Nachbarschaft und aller Welt.

Strobel, 4. Jan. Auf dem hiesigen Bahnhof wurde in letzter Nacht einem Fremden ein großes Schwein beschlagnahmt, dessen Herkunft noch unbekannt, das aber nach auswärts ausgeführt werden sollte.

Onabild, 5. Jan. Den russischen Offizieren im Offiziergefangenenlager Onabild ist von jetzt ab der Besuch des Onabilders Stadthaus gestattet. Es ist diesen Offizieren jeglicher, persönlicher Verkehr mit dem Publikum verboten und der Lagerkommandant bittet das Publikum, seinerseits jegliche persönliche Annäherung an die Offiziere zu vermeiden.

Hamm, 5. Jan. Die Stadtverordneten beschloßen in geheimer Sitzung den Ankauf eines Grundstücks von etwa 100 Morgen Größe in der Nordfeldmark und die Abtretung dieses Grundstückes zum Selbstkostenpreis an die hier gebildete gemeinnützige Gesellschaft m. B. Z. zur Förderung des Kleinwohnungsbaus. Auf dem angekauften Gelände können etwa 400 Kleinwohnungen errichtet werden.

Große Weizenmehlunterkühlungen und -schiedungen werden aus Wilhelmshaven bekannt. Einige Stadtratsmitglieder und andere Vertrauenspersonen, die die Nahrungsmittel-Verteilungsstelle inne hatten, sind verhaftet worden. Durch einen Zufall kam die Polizei hinter ihre Schliche. Hiesige Geschäftsleute erhielten öfter Sendungen aus Wilhelmshaven, die als „alkoholfreie Getränke“ ausgegeben waren. Den Eisenbahnbeamten fiel das schließlich auf, und sie machten die Polizei aufmerksam. Da fanden die Untersuchenden ferner Weizenmehl statt der Getränke, Mehl, das hier als Auslandsware zu 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 96

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle.

Verteilung von Baumwollfäden und Seinnähzwirn an Kleinhandels, Arbeiter und Anstalten.

1. Verteilung auf die Kommunalverbände.

§ 1.

Verteilungsgrundsatz.

Die Verteilung der der Reichsbekleidungsstelle für die Kleinhandels sowie die unter diese Verteilung fallenden Arbeiter und Anstalten (§ 7) zur Verfügung stehenden Menge an

a) Baumwollfäden.

b) Seinnähzwirn.

erfolgt durch die Kommunalverbände.

Die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung O Garnabteilung) bestimmt vierjährig nach der Bevölkerungszahl, welche Mengen an Baumwollfäden und Seinnähzwirn für das kommende Kalendervierteljahr auf die einzelnen Kommunalverbände entfallen. Die festgesetzten Mengen werden den Kommunalverbänden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 2.

Bezirksstellen.

Durch den Zentralverband des Deutschen Großhandels wird für je mehrere zusammengelegene Kommunalverbände eine Bezirksstelle eingerichtet und verwaltet. Die nähere Bezeichnung und der Sitz der Bezirksstellen sowie die von diesen zu verhandelnden Kommunalverbände werden auf Vorschlag des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels von der Reichsbekleidungsstelle festgesetzt und in ihren „Mitteilungen“ veröffentlicht.

§ 3.

Bekanntgabe an die Bezirksstellen und die Fabrikantenvereinigungen.

Die Reichsbekleidungsstelle gibt jeder Bezirksstelle gleichzeitig mit der nach § 1 Absatz 2 an die Kommunalverbände zu richtenden Bekanntgabe die auf die einzelnen von dieser Bezirksstelle zu verhandelnden Kommunalverbände entfallenden Mengen jeder Art bekannt.

Zu gleicher Zeit wird den Vereinigungen der Fabrikanten von Baumwollfäden und von Seinnähzwirn bekanntgegeben, welche Gesamt mengen der betreffenden Art auf die einzelnen Bezirksstellen entfallen.

§ 4.

Lieferung durch die Fabrikantenvereinigungen an die Bezirksstellen.

Nach Eingang der gemäß § 3 Absatz 2 erfolgten Bekanntgabe haben die Fabrikantenvereinigungen unverzüglich mit den Lieferungen an die Bezirksstellen zu beginnen. Sie dürfen keiner von ihnen größere Mengen liefern, als dieser nach der Bekanntgabe der Reichsbekleidungsstelle zukommen; sie dürfen nur an die von der Reichsbekleidungsstelle angegebenen Stellen liefern.

§ 5.

Zusammenfassung der Sendungen.

Die Sendungen an die einzelnen Bezirksstellen haben aus gleichmäßigen Einzelpackungen zu bestehen, deren Zusammenfassung die Reichsbekleidungsstelle bestimmt.

Jede Sendung an die Bezirksstellen soll möglichst die gleiche Menge in schwarz und weiß enthalten. Die Verteilung der Garnnummern auf die einzelnen Farben soll eine möglichst gleichmäßige sein. Auf die Einzelpackungen finden diese Vorschriften keine Anwendung.

II. Verteilung auf die Bedarfsstellen.

§ 6.

Verteilungsschlüssel, Beirat.

Die Kommunalverbände haben unverzüglich nach Eingang der gemäß § 1 Absatz 2 erfolgten Bekanntgabe die auf sie entfallenden Mengen an Baumwollfäden und an Seinnähzwirn nach einem ihnen in Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Zusammenfassung ihres Bezirkes geeignet erscheinenden Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Bedarfsstellen ihres Bezirkes (§ 7) ziffernmäßig zu verteilen. — Sie haben dabei die nach § 7 Abs. 1 unter ihre Verteilung fallenden Anstalten und Arbeiter gegenüber den Kleinhandlern besonders zu berücksichtigen. Bei den Arbeitern ist die Größe ihres Betriebes, insbesondere die Zahl ihrer Arbeiter, zugrunde zu legen.

Kommunalverbände, in deren Bezirk ungewöhnlich viele und umfangreiche Anstalten der in § 7 Absatz 1 unter c genannten Art sich befinden, können bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung O Garnabteilung) in Berlin N. 50, Mühlentor Platz 1, einen Antrag auf Gewährung eines Zuschlages für den Bedarf dieser Anstalten einreichen. Der Antrag hat unverzüglich nach Eingang der in § 1 Absatz 2 genannten Bekanntgabe zu erfolgen; in ihm ist die Anzahl der unter die Verteilung des Kommunalverbandes fallenden Anstalten, deren nähere Bezeichnung und Zweck sowie die Anzahl der in den einzelnen Anstalten befindlichen Betten oder Insassen anzugeben.

Den Kommunalverbänden wird anheimgegeben, sich zur Festsetzung des Verteilungsschlüssels eines Beirats zu bedienen, der sich aus Vertretern der verschiedenen Interessengruppen, insbesondere

der Kleinhandels, der Arbeiter und der Verbraucher zusammensetzt.

§ 7.

Bedarfsstellen.

Bedarfsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind:

a) die Personen und Betriebe des Bezirkes, die Baumwollfäden oder Seinnähzwirn gewerbmäßig unmittelbar an die Verbraucher gegen Entgelt veräußern.

— Kleinhandeler —

b) die Personen und Betriebe des Bezirkes, die 1. Baumwollfäden oder Seinnähzwirn in ihnen hierzu übergebene Gegenstände gewerbmäßig gegen Vergütung für andere verarbeiten (z. B. Tischschneider) oder

2) Baumwollfäden oder Seinnähzwirn gewerbmäßig zur Herstellung von Gegenständen verarbeiten (z. B. Maßschneider).

Verarbeiter

sofern in den unter 1. und 2. genannten Verarbeitungsbetrieben am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigt waren.

c) Anstalten mit Insassen (z. B. Krankenhäusern, Gefängnissen), da diese Insassen schon in der gemäß § 1 der Verteilung zugrunde liegenden Bevölkerungszahl mit enthalten sind (vergl. § 6 Absatz 2).

Betriebe, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung umfassen, sind, soweit sie in dem Verarbeitungsbetrieb am 1. Dezember 1917 mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigten (gemischte Betriebe großen Umfangs), nur für ihren Kleinhandelsbetrieb als Bedarfsstellen anzusehen.

Keine Bedarfsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind die Kommunalverbände selbst, sonstige behördliche Einrichtungen sowie die Anstalten, die nicht unter Abs. 1c fallen. Für diese sowie die sonstigen Personen und Betriebe, die nach Absatz 2 und 3 nicht oder nicht in vollem Umfang als Bedarfsstellen anerkannt sind, ist eine besondere Versorgungsregelung vorgesehen.

Als Bedarfsstellen sind ferner nicht anzusehen die Verarbeiter, die eine besondere Zuweisung an Baumwollfäden oder Seinnähzwirn von einer anderen Stelle aus der Reichsbekleidungsstelle erhalten. Ein Verzeichnis dieser Verarbeiter wird in den „Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle“ veröffentlicht werden.

§ 8.

Gemischte Betriebe kleinen Umfangs.

Betriebe, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung umfassen und in deren Verarbeitungsbetrieb am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigt waren (gemischte Betriebe kleinen Umfangs), sind von den Kommunalverbänden bei der Verteilung sowohl als Kleinhandels- sowie als Verarbeitungsbetriebe zu berücksichtigen (vergl. § 9 Absatz 1 Satz 3).

Die Kommunalverbände haben eine strenge Trennung der für den Kleinhandels- und der für den Verarbeitungsbetrieb bestimmten Mengen anzuordnen und durchzuführen (vergl. § 16 Abs. 2).

§ 9.

Bezugsberechtigungen: Ausfertigung, Vorbehalte.

Die Kommunalverbände haben den einzelnen Bedarfsstellen Bezugsberechtigungen auszustellen. Diese müssen enthalten: Die Bezeichnung des ausstellenden Kommunalverbandes, dessen Dienststempel oder -Siegel, die Unterschrift des ausfertigenden Beamten, die genaue Angabe der zuständigen Bezirksstelle, die Angabe des Kalendervierteljahres, für das sie gelten, Namen (Firma) und genaue Anschrift der Bedarfsstelle sowie die auf diese entfallende Menge, Zahlen in Ziffern und Buchstaben. Für gemischte Betriebe kleinen Umfangs (§ 8) sind zwei Bezugsberechtigungen auszustellen; auf jeder ist bei Angabe der Menge noch hinzuzufügen, ob sie für den Kleinhandels- oder den Verarbeitungsbetrieb bestimmt ist. Bei gemischten Betrieben großen Umfangs (§ 7 Absatz 2) ist auf der Bezugsberechtigung bei Angabe der Menge hinzuzufügen, daß diese nur für den Kleinhandelsbetrieb bestimmt ist.

Die Ausfertigung der Bezugsberechtigungen hat mit Tinte zu erfolgen; Radierungen, Ausstreichungen (soweit solche nicht auf dem Vordruck der Bezugsberechtigung selbst vorgesehen sind) oder sonstige Veränderungen sind unzulässig.

Die ersten Bezugsberechtigungen sind auf das erste Kalendervierteljahr 1918 auszustellen.

Die Vordrucke der dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Bezugsberechtigung (Druckache Nr. 516) sind von den Kommunalverbänden bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Druckachfenverwaltung) in Berlin N. 50, Mühlentor Platz 1, unentgeltlich zu beziehen.

Den Kommunalverbänden wird für die Ausfertigung der Bezugsberechtigungen eine von der Reichsbekleidungsstelle festzusetzende Vergütung gewährt.

§ 10.

Bezugsberechtigungen — Gültigkeitsdauer.

Die Bedarfsstellen haben die Bezugsberechtigungen der für ihren Kommunalverband zuständigen Bezirksstelle gleichzeitig mit der Bestellung einzureichen.

Bezugsberechtigungen, die bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, auf das sie lauten, bei der

zuständigen Bezirksstelle nicht eingegangen sind, verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

§ 11.

Verteilungsliste.

Die Kommunalverbände haben unverzüglich nach der gemäß § 6 erfolgten Verteilung auf ihre Bedarfsstellen ihrer zuständigen Bezirksstelle eine Verteilungsliste einzureichen, in der die einzelnen Bedarfsstellen mit Namen (Firma) und genauer Anschrift sowie die auf die einzelnen Arten entfallenden Mengen anzuführen sind. Die einzelnen Summen jeder Art sind in jeder Verteilungsliste zusammenzufügen. Die Verteilungsliste ist mit Dienststempel oder -Siegel sowie mit der Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu versehen.

§ 12.

Nachprüfung durch die Bezirksstellen.

Die Bezirksstellen haben zu prüfen, daß die Endsummen der einzelnen nach § 11 eingereichten Verteilungslisten nicht die aus der Bekanntgabe der Reichsbekleidungsstelle (§ 3 Absatz 1) ersichtlichen, auf die einzelnen Kommunalverbände entfallenden Mengen überschreiten. Sie haben ferner die ihnen eingereichten Bezugsberechtigungen mit den Angaben der Verteilungslisten zu vergleichen.

Eingehende Unstimmigkeiten, so sind zu beanstandende Verteilungslisten und Bezugsberechtigungen den Kommunalverbänden zur Nichtigstellung zurückzugeben.

Vor Beilegung der Unstimmigkeiten in der Verteilungsliste dürfen keine Lieferungen an irgend welche Bedarfsstellen des betreffenden Kommunalverbandes, vor Beilegung der Unstimmigkeiten in Bezugsberechtigungen darf keine Lieferung an die betreffende einzelne Bedarfsstelle erfolgen.

Die Bezirksstellen sind verpflichtet, Bezugsberechtigungen, die der Bestimmung des § 9 Absatz 2 nicht entsprechen, zurückzuweisen.

§ 13.

Lieferung durch die Bezirksstellen an die Bedarfsstellen.

Die Bezirksstellen haben die Bezugsberechtigungen mit Eingangsbemerkung zu versehen und, sofern sie ordnungsgemäß ausgestellt sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 12 unverzüglich in der Reihenfolge des Eingangs zu erledigen.

Jede auf eine Bezugsberechtigung zu liefernde Sendung soll möglichst die gleiche Menge in schwarz und weiß enthalten. Die Verteilung der Garnnummern auf die einzelnen Farben soll eine möglichst gleichmäßige sein.

Auf die Bezugsberechtigungen dürfen keine größeren und keine anderen als die in ihnen genannten Mengen geliefert werden. Die Bezirksstellen dürfen nur gegen gültige Bezugsberechtigungen und nur an den darin bezeichneten Bezugsberechtigten liefern.

III. Preisbestimmungen.

§ 14.

Die Bezirksstellen sind berechtigt, auf den von ihnen an die Fabrikantenvereinigungen gezahlten Preis 10 % für Unkosten (einschließlich Beförderungskosten) und für Gewinn sowie weitere 2 % für Verpackungskosten aufzuschlagen. Der Nettogewinn der Bezirksstellen ist vom Zentralverband des Deutschen Großhandels dem deutschen Garngroßhandel zuzuführen. Zu diesem gehören auch die dem Zentralverband des deutschen Großhandels nicht angehörenden Garngroßhändler, die einen Antrag auf Gewinnbeteiligung beim Zentralverband des deutschen Großhandels einreichen. Das Gleiche gilt von den Berufsgenossen, ohne Rücksicht ob sie dem Zentralverband des deutschen Großhandels angehören oder nicht, die neben Kleinhandel auch Großhandel in Baumwollfäden oder Seinnähzwirn betreiben, wenn sie einen Antrag auf Gewinnbeteiligung beim Zentralverband des deutschen Großhandels einreichen, und ihm nachweisen, daß sie in ihrem Großhandelsbetrieb im Jahre 1913 von einer der beiden Arten für mindestens 10 000 M unmittelbar vom Fabrikanten bezogen haben; für erst später eröffnete Betriebe tritt anstelle des Jahres 1913 das Jahr 1914. Die Gewinnverteilung auf den Garngroßhandel und Berufsgenossen hat nach dem im Jahre 1913 bezogenen 1914 im Garngroßhandel erfolgten Umsatze zu geschehen. — Das Nähere bestimmt der Zentralverband des deutschen Großhandels mit Genehmigung der Reichsbekleidungsstelle. Streitigkeiten und Zweifel über die Gewinnverteilung und über die Zulassung als Berufsgenossen entscheidet die Reichsbekleidungsstelle endgültig.

Die Kleinhandeler sind berechtigt, auf den von ihnen an die Bezirksstellen gezahlten Preis insgesamt 20 % für Unkosten (einschl. Beförderungskosten) und für Gewinn aufzuschlagen.

Außer den in Absatz 1 und 2 genannten dürfen Aufschläge für sonstige Unkosten und dergl. nicht erhoben werden. Die Kosten der Beförderung trägt der Empfänger.

Die auf Grund dieser Bestimmungen zulässigen Kleinhandelsverkaufspreise werden für jedes Kalendervierteljahr von den einzelnen Bezirksstellen der unter ihre Verteilung fallenden Kommunalverbänden rechtzeitig mitgeteilt und sind von diesen unverzüglich zu veröffentlichen.

IV. Verteilung auf die Verbraucher.

§ 15.

Bezugsweise.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die

den Kleinhandlern zugewiesenen Mengen auf die Verbraucher ihres Bezirkes zu verteilen.

Sie haben zu diesem Zwecke für jedes Kalendervierteljahr — erstmalig für das erste Kalendervierteljahr 1918 — im Voraus diejenige Menge festzusetzen und rechtzeitig zu veröffentlichen, die auf die einzelnen Verbraucher oder Verbrauchergruppen entfallen soll. — Als Verbraucher sind nicht anzusehen die in § 7 Absatz 2, 3 und 4 genannten Stellen oder Personen.

Die Kommunalverbände haben anzuordnen, daß die Abgabe nur erfolgen darf gegen Ablieferung bestimmter Bezugsweise (z. B. Lebensmittelfarten-Abchnitte). Die Bezugsweise dürfen nur im Bezirk des Kommunalverbandes, der sie ausgegeben hat, Gültigkeit haben. Die nähere Regelung haben die Kommunalverbände, soweit nicht in folgenden zwingenden Bestimmungen getroffen sind, selbst anzuordnen. Es bleibt ihnen insbesondere überlassen, ob sie jeder einzelnen Person der Bevölkerung oder nur bestimmten Gruppen (z. B. Familie, Haushalt) das Recht auf den Bezug von Baumwollfäden und Seinnähzwirn eintäumen, und ob sie die minderbemittelte Bevölkerung gegenüber der bessergestellten besondere Berücksichtigung wollen. Den Kommunalverbänden wird anheimgegeben, vor Erlass der erforderlichen Bestimmungen den in § 6 Absatz 3 genannten Beirat zu hören.

§ 16.

Verpflichtungen der Kleinhandeler u. Verarbeiter.

Die Kleinhandeler sind verpflichtet, solange sie Baumwollfäden oder Seinnähzwirn in ihrem Betriebe vorrätig haben, an jeden Abnehmer eines gültigen, von ihrem Kommunalverbande ausgegebenen Bezugsausweises die auf diesen jeweils entfallende Menge der betreffenden Art abzugeben. Die Abgabe darf nicht von Bezugs anderer Waren oder von irgendwelchen anderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Abgabe ohne Ablieferung eines gültigen Bezugsausweises oder Abgabe einer größeren Menge als der, für die der einzelne Bezugsausweis jeweils gilt, sowie das Fordern oder Annehmen höherer als der nach § 14 Absatz 4 vom zuständigen Kommunalverbande veröffentlichten Preise ist verboten.

Die Inhaber gemischter Betriebe großen Umfangs (§ 7 Absatz 2 i. Vdg. mit § 7 Absatz 3 Satz 2) sowie die Inhaber gemischter Betriebe kleinen Umfangs (§ 8) dürfen die ihnen für ihre Verarbeitungsbetriebe gelieferten Baumwollfäden und Seinnähzwirne nur in diesen Betrieben verarbeiten und nicht unverarbeitet veräußern; sie dürfen die ihnen für ihre Kleinhandelsbetriebe gelieferten Mengen nur in diesem an die Verbraucher veräußern und nicht verarbeiten.

Die Verarbeiter dürfen die ihnen gelieferten Baumwollfäden und Seinnähzwirne nur in ihren Verarbeitungsbetrieben verarbeiten und nicht unverarbeitet veräußern.

§ 17.

Reberwachung.

Die Kommunalverbände haben die Durchführung der in § 8 Absatz 2 und in den §§ 15 und 16 enthaltenen und auf Grund dieser Vorschriften von ihnen zu erlassenden Bestimmungen zu überwachen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Bezugsberechtigungen haben sich in der Zeit vom 7. bis 10. Januar im Rathaus, Zimmer 36, zu melden. Wer die Verteilung unterläßt oder verspätet erstattet, kann bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden. Bezugsberechtigte, die einem Verein angehören, können durch Vermittlung des Vorstandes des Vereins ihre Anmeldung bewirken.

Serford, den 2. Januar 1918.

Der Magistrat.

Städtischer Verkauf.

In der Lärzhalle am Wilhelmplatz wird Rosenzant in nachstehender Reihenfolge verkauft:

Am Montag, den 7. Januar 1918, an die Inhaber der Lebensmittelfarten Nr. 4488 bis 4720 von 8—9 Uhr vorm.; Nr. 4721—5107 von 9—10 Uhr; Nr. 5108—5359 von 10—11 Uhr; Nr. 5360—5611 von 11—12½ Uhr; Nr. 5612—5864 von 3—4 Uhr nachm.; Nr. 5865—6108 von 4 bis 5 Uhr; Nr. 6109—6394 von 5—6 Uhr.

Am Dienstag, den 8. Januar 1918, an die Inhaber der Lebensmittelfarten Nr. 6395 bis 6680 von 8—9 Uhr vorm.; Nr. 6681—6968 von 9—10 Uhr; Nr. 6969—7256 von 10—11 Uhr; Nr. 7257—7616 von 11—12½ Uhr; Nr. 7617—7977 von 3—4 Uhr nachm.; Nr. 7978—8254 von 4 bis 5 Uhr; Nr. 8255—8470 von 5—6 Uhr. Es wird auf die Person ½ Pfund abgegeben. Die Lebensmittelfarte ist zwecks Entgegennahme vorzulegen. Eine Abfertigung außerhalb der vorgeschriebenen Reihenfolge findet nicht statt.

Serford, den 5. Januar 1918.

Der Magistrat.

Städtischer Rotwurstverkauf.

In sämtlichen Schlachtereien werden vorab festlich am Dienstag, den 8. d. M., auf die Abschnitte 5 und 10 der Fleischkarte für die Woche vom 6—12. Januar je 25 Gr. Rotwurst verkauft.

Serford, den 7. Januar 1918.

Der Magistrat.

Druck und

Die zug

Gener

Nr.

Grichner

Nichts ge

den Russen

sehen Lan

schliche; man

laut Zeter u

geht, wie es

träumt hat,

aber laum u

Geduld. Da

Verhandlung

Minderstiel

Auf Zusich

nur mehr,

verlassene G

zufangen u

macht. Hört

ständen kom

gen nach S

daß Punkt i

Dezember u

Ruhig Blut

hat es in d

das wahneh

Sämtliche

gramms, d

spangen-a

nigen zu n

mann, den

die andern

blühlichen

Was war d

Die Auf

sucht, sich

feinem Int

Sie taten i

stellen, da

recht der

hierauf zu

die Reichs

zu sagen, d

multitäre

Deutschlan

das Selbst

daß es jed

zu einigen

der in Frag

men kann.

ichen Reich

gen bewies

sind wievi

man wird

Mit der

Rühmann

wisse Am

nicht zu

ganze bis

will, wenn

einen Gro

es nicht v

mit feiner

handlungs

heit des e

dann kam

was es in

mun aber

wir den

soßen, so

fälschlich

am schin

dieses un

ein Herz

So sehr m

Land die

so sehr w

auf solche

feinen w

einmal w

Brande e

wisse E

iche Leber

Darü

Deutschl